



Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

- ♦ Qualitätsprodukte
- ♦ Qualitätskartoffeln
- ♦ Saat- und Pflanzgut
- ♦ Grünland / Futterbau



**Amt für Ernährung, Land-
wirtschaft und
Forsten Rosenheim**
SG L 2.3P Landnutzung

Rundschreiben 01/2026

10.02.2026

Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Termine der Pflanzenbauversammlungen, Standardbodenuntersuchung	Seite	1-2
Ende der Sperrfristen, Stickstoff-Bodenuntersuchung ($N_{\min}$ /DSN)	Seite	2-3
Düngebedarfsermittlung (DBE), vorläufige $N_{\min}$ -Werte	Seite	3-5
Bodennahe Gülleausbringung	Seite	5
Änderungen bei Maisherbiziden	Seite	5
Neue Dokumentationspflichten im Pflanzenschutz	Seite	5-6
Anmeldung für ER-update – Pflanzenbauinfos direkt auf's Handy	Seite	7
LKP-Ackerchef – die digitale Ackerschlagkartei	Seite	8

Termine der Pflanzenbauversammlungen

AELF	Lkr.	Termin	Uhrzeit	Tagungsort
Rosenheim	RO	12.02.2026	9:00	GH Höhensteiger, 83024 Rosenheim
Holzkirchen	TÖL	13.02.2026	9:00	Klosterbräustüberl Reutberg, 83679 Sachsenkam
Traunstein	TS	20.02.2026	9:00	GH Michlwirt, 83349 Palling Online (Ackerbautag)

Weitere Informationen zu den Pflanzenbautagen und Ansprechpartner finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Ämter.

Terminhinweis vom AELF Rosenheim: Ein weiterer Vortrag zum Thema „Vom Landwirt zum Papierwirt – eine Chance für die Landwirtschaft und Klima“ findet am 24.02. um 19:30 Uhr statt. Dieser wird online abgehalten, den jeweiligen Zugangslink und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des AELF Rosenheim.

Standardbodenuntersuchung

Eine regelmäßig durchgeführte Bodenuntersuchung auf Nährstoffe ist Grundlage für eine auf den Bedarf der Kultur abgestimmte, ökonomisch sinnvolle und ökologisch vertretbare Düngung.

Aus fachlicher Sicht ist eine Standard- Bodenuntersuchung (Phosphat, Kali und pH-Wert) zu empfehlen. In vielen Fällen ist aber auch eine Untersuchung auf z.B. Mangan und weitere Mikronährstoffe sinnvoll, vor allem wenn bereits Mangelerscheinungen aufgetreten sind. Hierfür bietet sich das „Spurenelementepaket“ an. Besteht der Verdacht, dass auf einer Fläche eine Kalifizierung eingetreten ist, so ist auch diese Untersuchung separat zu beantragen. Nähere Informationen finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau Berichtsjahr 2025 (Seiten 384-385). Hier sind auch die Kosten für Mitglieder des Erzeugerrings veröffentlicht.

Für neu zugepachtete bzw. gekaufte Flächen ist zu beachten, dass eine aktuelle Bodenuntersuchung vorliegen muss, die nicht älter als 6 Jahre ist. Um dies zu gewährleisten, sollten die Bodenproben gleich bei Zupacht bzw. Erwerb der Fläche gezogen werden. Alternativ können auch die Bodenuntersuchungsergebnisse vom Vorbewirtschafter übernommen werden.

Für die Beprobung bietet sich der Zeitraum Spätherbst bis zum zeitigen Frühjahr an. Die Probenahme soll grundsätzlich nach der Ernte, aber vor einer nachfolgenden Düngung erfolgen. Der Boden soll einen Feuchtezustand aufweisen, der eine Bodenbearbeitung erlauben würde. Er soll nicht schmierig, aber auch nicht zu trocken sein. Für die Mischprobe sind mindestens 15 Einstiche erforderlich, welche gleichmäßig und repräsentativ über die zu beprobende Fläche zu nehmen sind. Die Einstiche sollen nicht parallel zur Bearbeitungsrichtung erfolgen. Das Vorgewende, die Fahrspuren sowie die Feldränder sollen bei der Beprobung ausgespart werden. Die Einstichtiefe beträgt bei Ackerland 15 – 20 cm, bei Grünland werden 10 cm empfohlen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ringwart. Die Kontaktdaten, der in Ihrem Landkreis zuständigen Ringwarte, finden Sie ebenfalls im Berichtsheft (Seiten 386-388).

Ende der Sperrfristen

Erst nach dem Ende der Sperrfrist darf mit dem Ausbringen von Düngemitteln begonnen werden.

Die Sperrfristen gelten für alle Dünger, die einen wesentlichen Gehalt an Stickstoff (> 1,5 % N in der TM) enthalten. Ebenso gibt es eine Sperrfrist für Dünger mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (> 0,5 % Phosphat in der TM) sowie für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost. Die Sperrfristen betreffen also nicht nur die organischen Dünger wie z. B. Gülle und Mist oder Klärschlamm, sondern auch die mineralischen Dünger.

Unabhängig von den Sperrfristen ist für die Ausbringung aller o.g. Düngemittel die grundsätzliche Voraussetzung, dass der Boden **nicht gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt oder überschwemmt** ist!

Ein leichtes Überfrieren des Bodens über Nacht ist unschädlich, solange der Boden im Laufe des Tages durchgehend frostfrei ist.

Die Sperrfrist für Dünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ohne Festmist und Kompost) geht auf **Ackerflächen** ohne mehrjährigen Feldfutterbau bis einschließlich **zum 31. Januar**.

Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.10.2025 ist die Bayerische Ausführungsverordnung (AVDüV) unwirksam, wodurch die roten und gelben Gebiete aufgehoben sind. Dies gilt auch für die damit verbundenen Auflagen und Erleichterungen.

Für Festmist von Huf- und Klautentieren endete die Sperrfrist mit Ablauf des **15.01.2026**.

Die Sperrfrist auf **Grünland** und Ackerland mit **mehrjährigem Feldfutterbau** endet abhängig von der Verschiebung (2 bzw. 4 Wochen) unterschiedlich! Nachfolgend die Übersicht für die betroffenen Landkreise im Zuständigkeitsbereich des Sachgebiets L 2.3P Landnutzung Rosenheim:

Verschiebung um 2 Wochen nicht rote Flächen 15.11.25 – 14.02.26	Verschiebung um 4 Wochen nicht rote Flächen 29.11.25 – 28.02.26
AÖ, EBE, ED, FS, MÜ	BGL, GAP, MB, M (Stadt und Land), RO (Stadt und Land), STA, TÖL, TS, WM

Die Vorgaben zu Einarbeitungsfristen, Gewässerabständen, Gerätetechnik und Dokumentation gelten zusätzlich.

Die Informationen zu Sperrfristen können ebenso über die Homepage des örtlichen AELF oder über die „GülleAppBayern“ abgerufen werden.

Stickstoff- Bodenuntersuchung (N_{min}/ DSN)

Für die Düngebedarfsermittlung (DBE) ist der verfügbare Stickstoff auf den Ackerschlägen bzw. Bewirtschaftungseinheiten zu ermitteln. Dies kann durch das Ziehen eigener repräsentativer Bodenproben geschehen. Mit einer Bodenuntersuchung auf N_{min} erhalten Sie eine individuelle Angabe zur vorhandenen Menge an pflanzenverfügbaren Stickstoff im untersuchten Schlag. Mit einer DSN (Stickstoff-Düngeempfehlung) kann zusätzlich zum Ergebnis einer N_{min}-Untersuchung eine auf den jeweiligen Schlag abgestimmte Düngeempfehlung für Stickstoff erstellt werden. Das Wissen um die Menge des vorhandenen pflanzenverfügbaren Stickstoffs ist der Grundstein für eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Pflanzenproduktion. Vorteile bietet die DSN-Untersuchung, wenn im Betrieb Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Das durch den Wirtschaftsdünger entstehende N-Nachlieferungspotenzial im Boden ist somit mit in die Düngeempfehlung eingearbeitet.

Die Dateneingabe und Anmeldung der zu ziehenden Bodenproben erfolgt im **LKP Bodenportal** unter <https://bodenuntersuchung-online.de/>. Die weitere Organisation der Beprobung erfolgt durch den Ringwart. Beim erstmaligen Einstieg in das Bodenportal ist eine Registrierung mit Ihrer E-Mail-Adresse nötig. Eine Anleitung zur Probeziehung finden Sie auf der Website des Erzeugerrings unter <https://www.er-suedbayern.de/dienstleistung>. Achten Sie darauf, dass die Proben möglichst sofort nach der Probeziehung bis zur Abholung durch den Ringwart gut gekühlt (optimal: tiefgefroren!) gelagert werden.

Sollten Sie Probleme mit dem Online-Programm haben, können Sie auch direkt mit Ihrem zuständigen Ringwart (siehe Integrierter Pflanzenbau Rosenheim 2025, Seiten 386-388) Kontakt aufnehmen. Dieser

bespricht das weitere Vorgehen mit Ihnen. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Bodenproben maschinell ziehen zu lassen. Hierzu erhalten Sie über den Ringwart oder Erzeugerring weitere Auskunft.

Bei den bereits im Herbst gezogenen Bodenproben können die Frühjahr- N_{min} -Werte simuliert werden. Daher können die Proben, neben den bisher bekannten Terminen im Frühjahr, schon seit 01. November gezogen werden (siehe Tabelle). Vorteil ist, dass die Ergebnisse sicher zur ersten Düngergabe bereitgestellt sind. Besonders zu beachten ist, dass zwischen der letzten Bodenbearbeitung und der Probenahme mindestens 6 Wochen vergangen sein sollen.

Grundsätzlich können auch Stickstoffuntersuchungsergebnisse nach dem EUF-Verfahren in die Düngedarfsermittlungsprogramme der LfL eingebunden werden. Dabei ist gemäß der „Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngedarfsermittlungsprogramme“ vorzugehen, die unter dem Link <https://lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php> zu finden ist.

Auf den Flächen können alternativ auch die von der LfL veröffentlichten oder simulierten N_{min} -Werte verwendet werden. Endgültige N_{min} -Werte für 2026 können jetzt noch nicht veröffentlicht werden, weil Untersuchungsergebnisse zu diesem frühen Zeitpunkt noch nicht in ausreichendem Maße vorliegen.

Die Gesamtkosten (Stand Aug. 2025) für eine DSN-Untersuchung mit Düngeempfehlung liegen für Mitglieder des Erzeugerrings bei **27,95 € je Probe + 20,00 € Betriebspauschale** zzgl. 19 % MwSt.

Zeiträume für die N_{min} -Probenahme:

Kultur	N_{min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation	Herbst- N_{min} Probenahmezeitraum mit Simulation	Bereitstellung simulierter N_{min} -Wert
Wintergetreide, Raps	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	25. Jan. - 01. Mrz.
Sommergetreide, sonst. Kultur*	10. Jan. - 15. Mai	01. Nov. - 09. Jan.	15. Feb. - 30. Mrz.
Zuckerrüben	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	01. Mrz. - 30. Mrz.
Kartoffeln, Sonnenblumen	15. Feb. - 15. Mai	01. Nov. - 14. Feb.	01. Mrz. - 30. Mrz.
Mais	05. Mrz. - 15. Jun.	01. Nov. - 04. Mrz.	05. Mrz. - 30. Mrz.

* Die Simulation ist bei allen Ackerkulturen außer Hopfen, Spargel, Wein und einigen Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen möglich.

Düngedarfsermittlung (DBE)

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung ist für die Nährstoffe Stickstoff (N) und Phosphat (P_2O_5) auf Ackerland und Grünland jährlich eine Düngebedarfsermittlung (DBE) zu erstellen.

Diese muss vor der ersten Düngung vorliegen und ist bei Kontrollen vorzulegen.

Die DBE muss für jeden Schlag bzw. jede Bewirtschaftungseinheit erstellt werden.

Das Düngejahr 2026 hat mit der Ernte der Hauptfrucht 2025 begonnen und endet mit der Ernte der Hauptfrucht 2026. Das bedeutet, dass z.B. eine im Sommer/Herbst 2025 nach der Hauptfrucht Wintergerste angesäte und gedüngte Zweit- oder Zwischenfrucht bereits dem Düngejahr 2026 zuzuordnen ist. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr, eine Düngung nach der letzten Nutzung ist demnach dem neuen Düngejahr zuzuordnen.

Um die Erstellung der gesamtbetrieblichen Düngebedarfsermittlung zu erleichtern, stellt die bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hierfür im Internet unter <https://www.lfl.bayern.de/duengebedarfs-ermittlung> die EDV-Programme „LfL Düngebedarf“ als Online- und als Excel-Programm mit Erklärvideos kostenlos zur Verfügung. Die Ergebnis-Dateien von LfL Düngebedarf online sind nach diesem Zeitpunkt nicht mehr online verfügbar und müssen im Rahmen der Aufbewahrungsfrist lokal auf dem PC gespeichert werden. Es ist zu erwähnen, dass sowohl die Excel- als auch die Onlineversion ab dem Düngejahr 2026/2027 nicht mehr von der LfL angeboten werden. Somit kann die Düngebedarfsermittlung im Frühjahr 2026 für die Ernte 2026 mit den Düngeaufzeichnungen und der Jahreszusammenfassung (bis März 2027) erfolgen.

Jahreszusammenfassung

Wie bisher ist bis zum 31.03.2026 eine Jahreszusammenfassung des betrieblichen Düngebedarfs und der tatsächlichen Düngung nach Anlage 5 der DüV zu erstellen. Es wird empfohlen, diese mit Hilfe der jeweilig genutzten Programme vor der Erstellung der neuen Düngebedarfsermittlung anzufertigen. Die Jahreszusammenfassung fordert zudem, dass der Nachweis über die Einhaltung der 170 kg N/ha-Regel bei organischen Düngemitteln für das vorangegangene Kalenderjahr im Betrieb vorliegt. Dieser kann mit den LfL-Programmen „Lagerraum und Nährstoffanfall“ erbracht werden.

Ausgenommen von den Aufzeichnungspflichten (schriftliche Bedarfsermittlung und Dokumentation der Düngungsmaßnahmen) sind Betriebe, die im gesamten Jahr auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und

30 kg P_2O_5 /ha ausbringen. Weiterhin sind Betriebe ausgenommen, die weniger als 15 ha LF bewirtschaften und weniger als 2 ha Sonderkulturen anbauen und einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von weniger als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und keinen Wirtschaftsdünger oder Biogasgärrest aufnehmen.

Erstellung der Düngeplanung 2026 ab Dezember 2025 möglich

Nach Ablauf der Sperrfrist dürfen wieder N-haltige Düngemittel auf Ackerland ausgebracht werden, vorausgesetzt der Boden ist aufnahmefähig. Der Zeitraum zur Aufzeichnung von erfolgten Düngemaßnahmen beträgt 14 Tage.

Aufgrund bereits im Dezember von der LfL veröffentlichten vorläufigen N_{min} -Werten kann seit diesem Zeitpunkt für fast alle Kulturen die Düngebedarfsermittlung erstellt werden und im Frühjahr eine zeitige Düngung erfolgen. Eine Neuberechnung der N_{min} -Werte bzw. der Düngebedarfsermittlung anhand der tatsächlichen Wetterdaten ist im Frühjahr nicht erforderlich. In Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsbedingungen während der Wintermonate (z.B. ungewöhnlich hohe Niederschlagsmengen im Winter), ist es jedoch ratsam, die Berechnungen im Frühjahr auf Grundlage der endgültigen N_{min} -Werte zu aktualisieren, um gegebenenfalls bei der Düngung reagieren zu können.

Für **Oberbayern** wurden nachfolgende N_{min} -Werte veröffentlicht:

Hauptfrüchte mit einer tiefen (0-90 cm) Durchwurzelung des Bodens	vorläufig kg N/ha	Hauptfrüchte mit einer mittleren (0-60 cm) Durchwurzelung des Bodens	vorläufig kg N/ha
Winterraps	43	S-Gerste, Hafer	49
Wintergerste	57	Sonnenblumen, Lein	50
Triticale, Winterroggen	54	Kartoffeln	43
Winterweizen, Dinkel	51	sonstige Fruchtarten	46
S-Weizen, Durum, S-Roggen, S-Raps	62		
Zuckerrüben, Futterrüben	60		
Silomais, Körnermais	61		
Sonstige Fruchtarten	62		

Die vorläufigen und endgültigen N_{min} -Werte werden zu folgenden Terminen bekanntgegeben:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	1. Dezember	1. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	1. Dezember	15. März
Kartoffeln, Mais	1. Dezember	1. April

Neben den eigenen und veröffentlichten N_{min} -Werten können Sie für die Bedarfsermittlung auch simulierte N_{min} -Werte verwenden. Bei der Simulation handelt es sich um eine integrierte Funktion in DSN (Düngeberatungssystem Stickstoff - DSNonline) und im Programm „LfL Düngebedarf Online“. Dabei wird die Stickstoffbewegung im Boden simuliert und in Abhängigkeit der Schlagdaten (Vorfrucht, Boden, ...) und der jahresspezifischen Witterung der pflanzenverfügbare mineralische Stickstoff (N_{min}) je Schlag zu einem gewünschten Zeitpunkt errechnet. Mit dem Excel-Programm ist eine Simulation nicht möglich.

Düngebedarf bei Phosphat

Auf Acker muss im Gegensatz zur Stickstoffdüngung bei Phosphat nicht jeder Frucht zeitnah die entzogene Nährstoffmenge gegeben werden. Es ist ausreichend, die Nährstoffabfuhr über die Fruchtfolge (maximal 3 Jahre) zu ersetzen. Ausgangspunkt für die Bedarfsermittlung ist daher die ertragsabhängige Nährstoffabfuhr mit den Ernteprodukten im Rahmen einer Fruchtfolge. Verbleiben Ernterückstände (Stroh, Blatt) auf dem Feld, bleiben die darin enthaltenen Nährstoffmengen bei der Berechnung der Abfuhr außer Betracht. Danach werden die Zu- und Abschläge auf Basis der Gehaltsstufe des Bodens berücksichtigt. Daraus ergeben sich die über die Düngung (organisch und/oder mineralisch) zuzuführende Nährstoffmengen. Die beste Nährstoffwirkung wird unter Berücksichtigung einer fruchtartspezifischen Aufteilung erzielt, d.h. Blattfrüchte mit hohem Nährstoffbedarf erhalten höhere, Halmfrüchte geringere Düngemengen. Auch die Verabreichung des gesamten Nährstoffbedarfs einer dreijährigen Fruchtfolge in einer Gabe zur Blattfrucht ist möglich.

Besonderheiten bei Phosphat

Die Düngebedarfsermittlung für Phosphat und Kali kann jährlich erfolgen, jedoch auch im Rahmen der Fruchtfolge berechnet werden. Denn anders als bei der Stickstoffversorgung und -düngung braucht nicht jede Kultur eine zeitnahe Phosphat- und Kalidüngung. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist es ausreichend, die Düngung zu den phosphat- bzw. kalibedürftigen Kulturen zu geben. Diese fruchtfolgebezogene Düngung auf dem Einzelschlag wird als Schaukeldüngung bezeichnet. Die Schaukeldüngung beruht darauf, dass bei Kulturen, bei denen die Phosphat- und Kaliversorgung kaum ertragsrelevant ist, z. B. Getreide,

weniger Phosphat und Kali gedüngt wird, als über die Ernte vom Feld abgefahren wird. Die dadurch eingesparte Nährstoffmengen werden im Gegenzug innerhalb der Fruchtfolge den sonstigen Ackerkulturen zugeschlagen. Diese reagieren auf eine Düngung über dem eigentlichen, aus der Nährstoffabfuhr resultierenden Nährstoffbedarf, noch mit einem Mehrertrag. Unabhängig von der fachlichen Düngeempfehlung beschränkt die Düngeverordnung die Phosphat-Düngung auf hoch und sehr hoch mit Phosphat versorgten Flächen (Gehaltsklassen D und E) auf die Phosphat-Abfuhr innerhalb von drei Jahren.

Die Einschränkungen bei Phosphat durch die Düngeverordnung erfordern, den Einkauf von P-haltigen Mineraldünger insbesondere für die Unterfußdüngung bei Mais zu überdenken, Wirtschaftsdünger gleichmäßig auf alle Flächen zu verteilen und den Zukauf phosphathaltiger Futtermittel auf das Notwendige zu beschränken.

170 kg N/ha–Grenze aus organischen Düngern und Wirtschaftsdüngern

Eine wesentliche Rolle bei der Düngung spielen die Wirtschafts- und auch andere organische Dünger. Deren Einsatz wird von den Nährstoffgehalten und der Wirksamkeit der Nährstoffe bestimmt. Gemäß DüV dürfen im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes über organische und organisch-mineralische Dünger max. 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr ausgebracht werden. Bei der Berechnung müssen die Flächen abgezogen werden, auf denen ohnehin die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngern verboten ist (z. B. Wasserschutzgebiet Zone II).

Bodennahe Gülleausbringung auf Grünland

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel dürfen ab 2026 auch auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht werden.

Davon abweichend ist es laut Allgemeinverfügung unter folgenden Gegebenheiten möglich, flüssige organische Dünger ohne bodennahe, streifenförmige Technik auszubringen:

- a) Ausbringung von Jauche und anderen organischen Düngemitteln mit einem Trockensubstanzgehalt von bis zu 2 Prozent. Bis auf Jauche ist ab 2026 nur noch mit Meldung und Dokumentation möglich.
- b) Ausbringung von Rindergülle mit einem Trockensubstanzgehalt von bis zu 4,6 Prozent. Dies ist ab 2026 nur noch mit Meldung und Dokumentation möglich.
- c) Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha LF

Das Meldungsportal wird noch erstellt. Weitere Infos zu Ausnahmen von der bodennahen Ausbringtechnik finden Sie auf der Internetseite der LfL Bayern unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/325699/index.php>

Änderungen bei Maisherbiziden für die Saison 2026

Beachten Sie die Anwendungsbeschränkungen (NG 362) für terbuthylazinhaltige Mittel. Hieraus folgt, dass der Wirkstoff Terbuthylazin innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren maximal einmal zur Anwendung kommen darf („mit diesem und anderen TBA-haltigen Pflanzenschutzmitteln darf innerhalb eines Dreijahreszeitraumes auf derselben Fläche nur eine Behandlung mit maximal 850 g Terbuthylazin pro Hektar durchgeführt werden“). **Entsprechend darf auf einer für 2026 vorgesehenen Fläche in den Jahren 2025 oder 2024 keine Anwendung von TBA-haltigen Herbiziden erfolgt sein.** Entsprechend würde im kommenden Jahr 2027 eine bereits im Jahr 2025 durchgeführte Behandlung mit TBA-Präparaten ebenfalls eine TBA-Behandlung ausschließen.

Wirkstoff Nicosulfuron:

Aufgrund verbreiteter Wirkstofffunde in Oberflächengewässern sollte auf den Einsatz von nicosulfuronhaltigen Präparaten auf Ackerflächen, die an Oberflächengewässern angrenzen auf freiwilliger Basis verzichtet werden. Der Wirkstoff Nicosulfuron ist in zahlreichen Packs und Solomaisherbiziden wie beispielsweise Arigo, Elumis, Motivell Forte, Principal u. a. enthalten.

Neue Dokumentationspflichten im Pflanzenschutz ab 01.01.2026

Durch die EU-Durchführungsverordnung (EU) 2024/564 wurden die Anforderungen gleichzeitig erweitert und neu strukturiert. Sie tritt formell ab dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Eine Fristverschiebung der elektronischen Erfassung zum 01.01.2027 wurde am 22. Dezember 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Ziel ist die Aufzeichnungen über den Einsatz von PSM einheitlich, vollständig und maschinenlesbar zu führen.

Folgende Punkte müssen dokumentiert werden:

- Art der Verwendung
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel und Zulassungsnummer
- Anwendungsdatum
- Startzeitpunkt (Uhrzeit) der Anwendung*
- Aufwandmenge
- Behandelte Kulturpflanze/Pflanzenerzeugnis und behandelte Fläche (FID sofern vorhanden, ansonsten Flurstücknummer, GPS-Geometrie, GPS-Punkt) mit Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit (ha, m³ oder t)
- EPPO-Codes (= eindeutige Bezeichnung einer Pflanzenart, z.B. WG = HORVW)
- BBCH-Stadium der Kultur*
- Name und Vorname des Anwenders

*nur erforderlich, wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten (z.B. B2-Anwendungen) oder auf einen BBCH-Bereich beschränkt ist.

Pflanzenschutzmittelanwendungen müssen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach der Anwendung aufgezeichnet werden.

Für die Umsetzung empfiehlt sich die Nutzung einer elektronischen Ackerschlagkartei oder sonstiger IT-Tools, die eine Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen anbieten, z.B. „**LKP-Ackerchef**“ – siehe **Seite 8**.

Eine einfache Excel-Liste der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft kann ebenfalls unter folgendem Link www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php verwendet werden.

Erzeugerring-Rundschreiben per E-Mail

Sie möchten unsere Rundschreiben per E-Mail erhalten?

Mit der Umstellung des **Rundschreibenempfangs auf E-Mail** helfen Sie uns, einen Teil der Porto- und Papierkosten einzusparen. Auch für Sie bringt die Umstellung **Vorteile!**

- Schneller informiert durch einen Zeitvorsprung von bis zu 8 Tagen!
- Zusätzliche Informationen und Hinweise aus der Erzeugerringberatung mit „E-Mail plus“.

Senden Sie uns einfach eine E-Mail an zentrale@er-suedbayern.de oder scannen Sie den QR-Code mit Ihrem Smartphone.



Änderung Ihrer persönlichen Daten

Haben sich Ihre persönlichen Daten geändert (Bankverbindung, Hofübergabe, Umfirmierung, etc.)?

Dann teilen Sie uns bitte die Änderungen der persönlichen Daten schriftlich und zeitnah mit.

Vielen Dank! Ihr Team vom Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.

Pflanzenbau-Hotline des Erzeugerringes

0180 – 5 57 44 51

(14ct/min aus dem dt. Festnetz, andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)

Aus unserem Beratungsteam steht Ihnen täglich ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Hauptzeit (März bis Oktober): Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zu den übrigen Zeiten ist ein Ansagedienst geschaltet, der wöchentlich aktualisiert wird.

Der Erzeugerring lebt von seinen Mitgliedern – empfehlen Sie uns weiter!

Benötigen Sie weitere Infos? Melden Sie sich bei uns in der Geschäftsstelle oder unter www.er-suedbayern.de



QR-Code scannen und gleich anmelden

ER-update



- Zu jeder Zeit
- An jedem Ort
- Aus 1. Hand

- Die aktuellsten Infos direkt auf's Handy
- Rund um die Uhr erreichbar
- Neueste Empfehlungen direkt von unterwegs abrufen
- Nachlesen der letzten Ausgaben jederzeit möglich
- Die besten Lösungen und Termine für Ihre Herbizidanwendung
- Warndienstaufruf für Fungizid- und Insektizid-anwendungen im Raps und Getreide
- Düngempfehlungen für alle wichtigen Kulturen zu Menge und Zeitpunkt
- Die neuesten Sorten: Immer auf dem Laufenden
- Allgemeine Hinweise zur Pflanzenproduktion



3,99 € mtl.
(zzgl. MwSt.)

Heute noch antworten und schon bald Pflanzenbauinfos zum Einführungspreis mobil abrufen !!

Bei Interesse an unserem neuen Produkt einfach die Rückantwort per E-Mail oder Post an den Erzeugerring zurückschicken. Sie erhalten dann die Nutzungsbestimmungen des Beratungsangebotes zugeschickt. **Hinweis: Betriebe, die ER-update bereits abonniert haben, brauchen sich nicht erneut anmelden, sie erhalten ER-update weiterhin wie bisher!**



Rückantwort

An den
Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart
E-Mail: zentrale@er-suedbayern.de

Absender: _____
Name: _____
Strasse: _____
PLZ, Ort: _____
Tel./mobil: _____
Ihre E-Mail: _____

☐ Ich bestelle hiermit das ER-Angebot „ER-update“ und bitte um Zusendung der Nutzungsbedingungen.

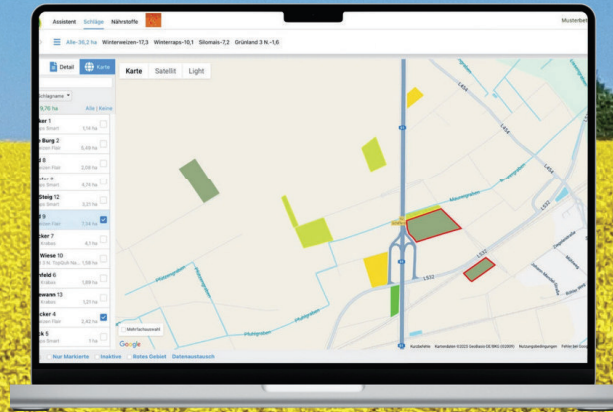
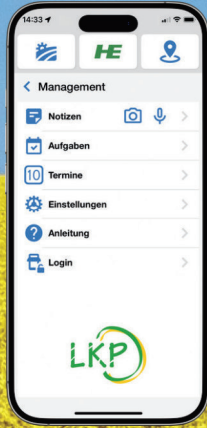
Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____



LKP-Ackerchef

DIGITAL - RECHTSSICHER
UNABHÄNGIG VON INDUSTRIE & HANDEL



Die neue Ackerschlagkartei

www.lkpbayern.de/ackerchef

- ✓ Einfache Erstanlage mit Datenimport
- ✓ Rechtssichere Düngebedarfsermittlung
- ✓ Intuitive Dokumentation
- ✓ Integrierte Sicherheitsprüfung bei Düngung und Pflanzenschutz
- ✓ Auf Wunsch Unterstützung durch Beraterzugang
- ✓ GPS-basierte Funktionen
- ✓ Bio-Version verfügbar
- ✓ 4 Wochen kostenlos testen



Das Ziel bestimmt die Maßnahme

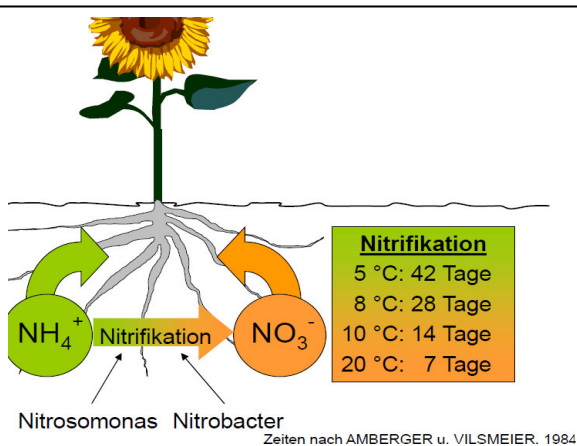
Getreide richtig führen:

Mit der 1. N-Gabe im Frühjahr habe ich großen Einfluss auf die Bestandesdichte der Getreidebestände. Um die Menge richtig zu bemessen, ist es wichtig zu wissen, welchen Zielbestand man anstrebt. Während bei einem Winterweizen beispielsweise 450 bis max. 600 Ähren ausreichen, benötigt man bei einer zweizeiligen Wintergerste durchaus 950 bis 1000 ährentragende Halme zum Vollertrag.

Dies bedeutet kurz zusammengefasst:

Zweizeilige Wintergerste dünge ich früher und höher, Winterweizen später und niedriger.

Bild: ER-Beratung



Stickstoffform:

Die Stickstoffform bestimmt die Wirkgeschwindigkeit der eingesetzten Stickstoffdünger. Wenn man zu Vegetationsbeginn bei schweren, kalten Böden und kalten Außentemperaturen eine zügige Wirkung erzielen will, sollten die eingesetzten Dünger einen nennenswerten Nitratanteil aufweisen (Raps, zweizeilige WG) und rechtzeitig gedüngt werden.

Wenn dagegen ein Boden schnell erwärmbar und die Kultur zu Vegetationsbeginn wenig positiv auf schnelle Stickstoffschübe reagiert (WW, mehrzeilige WG), dann sollte auf Dünger mit höherem Ammoniumanteil gesetzt werden.

Düngerqualität im Blick haben:

Bei den meisten Düngern handelt es sich um wasserlösliche Salze. Diese haben das Bestreben, Feuchtigkeit anzuziehen.

Der Umfang der Wasseraufnahme ist dabei von den Faktoren Düngertemperatur, Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Kontaktfläche und Düngerart abhängig.

Bei einer Luftfeuchtigkeit von 60 % ist bei vielen Düngern wie z. B. KAS und NPK schon ein kritischer Wert erreicht. Bei der Lagerung kann ein zügiges Abdecken Abhilfe schaffen. Nur ein optimal gekörnter Dünger kann gute Streuqualitäten erzeugen.

Bild: ER-Beratung

